

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF –
Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen und im Sozial- und Erziehungsdienst**

Vom 14. Dezember 2022

**Artikel 1
Änderungen des BAT-KF**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 7. September 2022 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 9 wird die Angabe „19,5“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
2. In § 12 werden nach Absatz 2 folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Mitarbeitende, die nach dem Entgeltgruppenplan für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen (Anlage 8) in einer der Entgeltgruppen SE 3 bis SE 9 eingruppiert sind sowie Mitarbeitende, die nach Berufsgruppe 1.1 Fallgruppe 1 Anmerkung 1 des Allgemeinen Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (Anlage 1) in Entgeltgruppe SE 8b eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro.

Mitarbeitende, die nach Berufsgruppe 1.1 Fallgruppe 2 Anmerkung 4 der Anlage 1 in die Entgeltgruppe SE 11 eingruppiert sind und die Tätigkeiten als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge ausüben sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben, erhalten eine monatliche SE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro.

(4) Mitarbeitende, die nach dem Entgeltgruppenplan für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage 9) in einer der Entgeltgruppen SD 4 bis SD 11 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SD-Zulage in Höhe von 130,00 Euro.

Mitarbeitende, die mit Tätigkeiten als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge mit entsprechender oder mit besonders schwieriger Tätigkeit nach Anlage 9 in die Entgeltgruppe SD 12 oder SD 15 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SD-Zulage in Höhe von 180,00 Euro.

Ausgenommen von der Zulagenzahlung sind Mitarbeitende, die nach Anlage 9 Berufsgruppe 5 eingruppiert sind und die Aufgaben des Tätigkeitsbereichs Alten- und/oder Familienpflege wahrnehmen.“

3. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

**„§ 28a
Regenerationstage**

- (1) *Mitarbeitende, die nach Anlage 1 Berufsgruppe 1.1 Fallgruppe 1 Anmerkung 1 oder Fallgruppe 2 Anmerkung 4 oder nach den Anlagen 8 oder 9 eingruppiert*

sind, haben Anspruch auf Regenerationstage. Bei Regenerationstagen handelt es sich nicht um Urlaubs- oder Zusatzurlaubstage.

Ausgenommen sind Mitarbeitende, die nach Anlage 9 Berufsgruppe 5 eingruppiert sind und die Aufgaben des Tätigkeitsbereichs Alten- und/oder Familienpflege wahrnehmen.

- (2) Mitarbeitende nach Absatz 1 haben im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 20 Absatz 6. Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch entsprechend. Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Absatz 3 Satz 2. Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

Protokollerklärung zu Satz 1:

Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 20 Absatz 6 genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss nach § 21 Absätze 2 und 3, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistung nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

- (3) Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche der Mitarbeitenden zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. Die Mitarbeitenden haben die Regenerationstage spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. Der Arbeitgeber entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies den Mitarbeitenden in Textform mit. Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristigere Gewährung von Regenerationstagen möglich. Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. September des Folgejahres.“

4. Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

In Berufsgruppe 1.1 „Mitarbeiterinnen in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit“ werden in Anmerkung 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Werden Mitarbeiterinnen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin in der Ausbildung von Erzieherinnen, von Kinderpflegerinnen, von Sozialassistentinnen oder von Heilerziehungspflegerinnen übertragen und üben sie diese Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent ihrer Gesamttätigkeit aus, erhalten sie für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen die Mitarbeiterinnen einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 20 Absatz 6 BAT-KF haben.“

5. Der Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen (Anlage 8) zum BAT-KF wird wie folgt geändert:

- a) In Berufsgruppe 1 „Pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen“ wird an die Fallgruppen 4 bis 16 jeweils die Angabe „⁹“ angefügt.
- b) Nach Anmerkung 8 wird folgende Anmerkung 9 angefügt:

„9 Werden Mitarbeiterinnen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin in der Ausbildung von Erzieherinnen, von Kinderpflegerinnen, von Sozialassistentinnen oder von Heilerziehungspflegerinnen übertragen und üben sie diese Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent ihrer Gesamttätigkeit aus, erhalten sie für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen die Mitarbeiterinnen einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 20 Absatz 6 BAT-KF haben.“

6. Der Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage 9) wird wie folgt geändert:

a) Berufsgruppe 1 „Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe“ wird wie folgt geändert:

aa) An die Fallgruppen 4 bis 8, 10 und 12 bis 16 wird jeweils die Angabe „⁵“ angefügt.

bb) Nach Anmerkung 4 wird folgende Anmerkung 5 angefügt:

„5 Werden Mitarbeiterinnen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin in der Ausbildung von Erzieherinnen, von Kinderpflegerinnen, von Sozialassistentinnen oder von Heilerziehungspflegerinnen übertragen und üben sie diese Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent ihrer Gesamttätigkeit aus, erhalten sie für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen die Mitarbeiterinnen einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 20 Absatz 6 BAT-KF haben.“

b) Berufsgruppe 2 „Pädagogische Mitarbeiterinnen in Internaten“ wird wie folgt geändert:

aa) An die Fallgruppen 3, 5 und 6 wird jeweils die Angabe „²“ angefügt.

bb) Nach Anmerkung 1 wird folgende Anmerkung 2 angefügt:

„2 Werden Mitarbeiterinnen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin in der Ausbildung von Erzieherinnen, von Kinderpflegerinnen, von Sozialassistentinnen oder von Heilerziehungspflegerinnen übertragen und üben sie diese Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent ihrer Gesamttätigkeit aus, erhalten sie für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen die Mitarbeiterinnen einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 20 Absatz 6 BAT-KF haben.“

c) Berufsgruppe 5 „Mitarbeiterinnen in der Alten- und Familienpflege sowie im Sozial- und Erziehungsdienst“ wird wie folgt geändert:

aa) An die Fallgruppe 4 wird die Angabe „⁵“ angefügt.

bb) Nach Anmerkung 4 wird folgende Anmerkung 5 angefügt:

„5 Werden Fachkräften des Sozial- und Erziehungsdienstes entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin in der Ausbildung von Erzieherinnen, von Kinderpflegerinnen, von Sozialassistentinnen oder von Heilerziehungspflegerinnen übertragen und üben sie diese Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent ihrer Gesamttätigkeit aus, erhalten sie für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen die Mitarbeiterinnen einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 20 Absatz 6 BAT-KF haben.“

d) Berufsgruppe 6 „Mitarbeiterinnen in Werkstätten für behinderte Menschen“ wird wie folgt geändert:

aa) An die Fallgruppen 7, 14 und 16 bis 22 wird jeweils die Angabe „⁶“ angefügt.

bb) Nach Anmerkung 5 wird folgende Anmerkung 6 angefügt:

„6 Werden Mitarbeiterinnen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin in der Ausbildung von Erzieherinnen, von Kinderpflegerinnen, von Sozialassistentinnen oder von Heilerziehungspflegerinnen übertragen und üben sie diese Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent ihrer Gesamttätigkeit aus, erhalten sie für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen die Mitarbeiterinnen einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 20 Absatz 6 BAT-KF haben.“

e) Berufsgruppe 7 „Mitarbeiterinnen in der Behindertenhilfe“ wird wie folgt geändert:

aa) An die Fallgruppen 4 bis 8, 10 und 12 bis 16 wird jeweils die Angabe „⁵“ angefügt.

bb) Nach Anmerkung 4 wird folgende Anmerkung 5 angefügt:

„5 Werden Mitarbeiterinnen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin in der Ausbildung von Erzieherinnen, von Kinderpflegerinnen, von Sozialassistentinnen oder von Heilerziehungspflegerinnen übertragen und üben sie diese Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent ihrer Gesamttätigkeit aus, erhalten sie für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen die Mitarbeiterinnen einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 20 Absatz 6 BAT-KF haben.“

f) Berufsgruppe 8 „Mitarbeiterinnen in der Gefährdetenhilfe“ wird wie folgt geändert:

aa) An die Fallgruppen 4 bis 8, 10 und 12 bis 16 wird jeweils die Angabe „⁵“ angefügt.

bb) Nach Anmerkung 4 wird folgende Anmerkung 5 angefügt:

„5 Werden Mitarbeiterinnen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin in der Ausbildung von Erzieherinnen, von Kinderpflegerinnen, von Sozialassistentinnen oder von Heilerziehungspflegerinnen übertragen und üben sie diese Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent ihrer Gesamttätigkeit aus, erhalten sie für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen die Mitarbeiterinnen einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 20 Absatz 6 BAT-KF haben.“

Artikel 2 Einmalzahlungen

- (1) Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2022 bestand und deren Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2023 fortbesteht und die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Entgelt haben, haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anspruch auf eine Einmalzahlung.
- (2) Mitarbeitende, die nach § 12 Absatz 3 Satz 1 BAT-KF Anspruch auf eine monatliche SE-Zulage in Höhe von 130 Euro haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 780 Euro.

- (3) Mitarbeitende, die nach § 12 Absatz 3 Satz 2 BAT-KF Anspruch auf eine monatliche SE-Zulage in Höhe von 180 Euro haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 1.080 Euro.
- (4) Mitarbeitende, die nach § 12 Absatz 4 Satz 1 und 3 BAT-KF Anspruch auf eine monatliche SD-Zulage in Höhe von 130 Euro haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 780 Euro.
- (5) Mitarbeitende, die nach § 12 Absatz 4 Satz 2 und 3 BAT-KF Anspruch auf eine monatliche SD-Zulage in Höhe von 180 Euro haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 1.080 Euro.
- (6) Mitarbeitende, die nach Artikel 1 Nrn. 4 bis 6 dieser Arbeitsrechtsregelung Anspruch auf eine Zulage für die Tätigkeit als Praxisanleiterin haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 420,00 Euro.
- (7) Der Anspruch auf Einmalzahlung nach den Absätzen 2 bis 6 wird um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022 vermindert, in dem die Mitarbeitenden nicht die anspruchsbegründende Tätigkeit ausgeübt und mindestens an einem Tag Anspruch Entgelt gehabt haben.

Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satzes 1 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 20 Absatz 6 genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss nach § 21 Absätze 2 und 3, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistung nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

- (8) § 18 BAT-KF findet Anwendung.
- (9) Die Auszahlung erfolgt spätestens bis zum 31. März 2023.

Artikel 3 Zusätzliche Regenerationstage 2023

Für Mitarbeitende, die im Kalenderjahr 2022 gemäß § 28a BAT-KF Anspruch auf Regenerationstage gehabt hätten, erhöht sich der Anspruch einmalig für das Jahr 2023 gemäß § 28a Absatz 2 Satz 1 BAT-KF um bis zu zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung. Die sonstigen Regelungen von § 28a BAT-KF finden Anwendung.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Dortmund, den 14. Dezember 2022

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende